

## Einrichtungsbezogenes Coronaschutzkonzept

Stand 01.12.2022

### Schutzmaßnahmen und Besuchsmöglichkeiten im Viernheimer Forum der Senioren während der Corona- Pandemie

#### 1 Vorbemerkungen

Die bisherigen strikten Besuchseinschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Auch ist festzuhalten, dass insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Vereinsamung führen kann. Nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona- Virus sind Einrichtungen dazu verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept aufzustellen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in Einrichtungen in hoher Qualität aufrecht zu erhalten. Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher muss nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert- Koch- Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt werden. Das nachstehende Konzept versucht diesem, sicherlich noch einige Zeit bestehenden Zielkonflikt, zwischen dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor einem gefährlichen Virus und der Beachtung derer Grundrechte, bestmöglich, immer unter Beachtung der bestehenden Landesvorschriften und Ausführungsempfehlungen von vorgesetzten Behörden, aufzulösen. Das vorliegende Schutzkonzept, orientiert sich an einem Musterkonzept des Bundeslandes Hessen, das den hessischen Altenpflegeeinrichtungen an die Hand gegeben wurde (Landeschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen; Stand. 25.06.2021).

#### 2 Verlassen der Einrichtung

Die Bewohnerinnen und Bewohner können die Einrichtung jederzeit verlassen. Bewohnerinnen und Bewohner können sich, unter Beachtung der o.g. Regelungen, wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen. Sie dürfen sich z.B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen. Dies gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen z.B. für einen Spaziergang abgeholt werden. Abholungen können zwischen 10.00- 17.00 Uhr bzw. auch früher oder später nach Absprache mit dem jeweiligen Wohnbereich erfolgen.

Die Empfehlungen des Robert- Koch-Institutes zur Hygiene bei jeglichem Zusammentreffen sind zu beachten.

## Einrichtungsbezogenes Coronaschutzkonzept

### 3 Allgemeine Voraussetzungen

In der Einrichtung müssen ausreichend Schutzausrüstungen (medizinische Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N 95), Seife sowie Desinfektionsmittel (begrenzt viruzid) vorhanden sein.

### 4 Besuchsregelungen

Die Hessische Landesregierung hat die Corona-Schutzverordnung (CoBaSchuV) des Landes zum 23. November 2022 angepasst.

Die Besuche im Viernheimer Forum der Senioren können täglich von 10.00-17.00 Uhr in den Bewohnerzimmern stattfinden. Alle Besuche werden registriert (Name/ Vorname, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuches, Ort des Besuches) und mittels Schnelltest auf das Coronavirus getestet. Alternativ kann auch ein tagesaktuell registriertes, negatives Testergebnis am Eingang der Einrichtung vorgezeigt werden. Personenbezogene Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorgehalten. Sie werden nach Aufforderung durch diese von der Einrichtung übermittelt und unverzüglich, nach Ablauf der Frist, gelöscht und vernichtet.

Gesonderte Besuchstermine in den Abendstunden für Berufstätige sind nach Absprache möglich.

Das Betreten des Gebäudes ist nur mit medizinischer Schutzmasken der Standards FFP2, KN95 oder N 95 möglich. Die Mitarbeiter/innen prüfen, ob der Mund-Nasen-Schutz korrekt sitzt, insbesondere den Mund und Nasenbereich überdeckt.

Der/ die Besucher/ in

- muss sodann eine Händedesinfektion durchführen,
- wird über das Abstandsgebot und das Einhalten der Niesetikette belehrt (mind. 1,5m),
- wird eingewiesen, das Bewohnerzimmer direkt aufzusuchen, oder vom Personal begleitet, wenn er sich im Gebäude nicht auskennt,
- muss hierüber eine schriftliche Eigenerklärung gemäß Anlage 1 abgeben und diese unterzeichnen.

Besuche in voll belegten Doppelzimmern sollen möglichst zeitversetzt stattfinden.

Das Bewohnerzimmer muss anschließend gelüftet werden.

### 5 Besuchsbeschränkungen

Einschränkungen zur maximalen Dauer der einzelnen Besuche sind grundsätzlich nicht zulässig.

## Einrichtungsbezogenes Coronaschutzkonzept

### 6 Weiterhin bestehende Besuchsverbote

Besuchsverbote/Betretungsverbote bleiben weiterhin für Personen mit Atemwegsinfektionen und/oder dem Auftreten der weiteren bekannten Symptome, sowie bei einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Sars-Covid 2 bestehen.

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

### 7 Testungen

Alle Mitarbeiter/innen unterliegen der gesetzlichen Impfpflicht und sind vollständig gegen das SARS-COVID 2 Virus geimpft. Zusätzlich sind für Mitarbeiter/innen Schnelltests täglich vor Dienstbeginn verpflichtend.

Des Weiteren besteht für positiv getestete Mitarbeiter/innen ein **Tätigkeitsverbot**.

### 8 Tests für alle Bewohnerinnen und Bewohner

Unabhängig ob diese bereits geimpft sind oder nicht, oder eine Covid19-Erkrankung durchgemacht haben, werden alle Bewohner/innen 2 mal wöchentlich mittels Antigenschnelltest getestet. Die Teilnahme an den Tests ist den Bewohnern freigestellt. Wir können und wollen hier -wie bisher- niemanden zwingen. Die durchgeführten Tests werden dokumentiert. Falls das Ergebnis positiv ist, wird umgehend ein PCR Test zur Bestätigung durchgeführt.

### 9 Sonstige Regelungen

Seit 23.11.2022 besteht gemäß der derzeit gültigen rechtlichen Vorgaben aktuell keine Pflicht zur Isolation.

Jedoch wird **dringend empfohlen**, sich im Fall einer Infektion **mit Symptomen** für fünf Tage zu isolieren und keinen Besuch zu empfangen. Sollte doch ein Besuch stattfinden, dürfen diese nur unter strenger Einhaltung von Schutzmaßnahmen (Schutzmaske der Standards FFP2, KN95 oder N 95, Schutzkittel, Kopfhaube, Handschuhe und Überschuhe) erfolgen.

Die Isolation sollte erst beendet werden, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht oder zehn Tage nach dem ersten Test vergangen sind.

Des Weiteren bestehen für positiv getestete Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren mindestens fünf Tage nach dem ersten positiven Test folgende gesetzliche Vorgaben:

- eine **Maskenpflicht** außerhalb der eigenen Wohnung - unter freiem Himmel kann die Maske unter Einhaltung der Abstandsregeln (1,5 Meter) abgesetzt werden.
- ein **Betretungs- und Tätigkeitsverbot** für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sowie weitere Einrichtungen mit vulnerablen Personen oder erhöhten

## Einrichtungsbezogenes Coronaschutzkonzept

Infektionsgefahren – sowohl für Besucher wie auch für Personal. Vom Betretungsverbot ausgenommen sind unter anderem Personen, die in der Einrichtung behandelt beziehungsweise betreut werden, sowie Polizei- und Rettungskräfte.

- Zum Ende der Kontaktreduktion wird dringend eine **negative Antigentestung** empfohlen. Sollte die Antigentestung noch positiv ausfallen, wird eine Weiterführung der **Kontaktreduktion** empfohlen, bis eine negative Antigentestung vorliegt.

### 10 Beteiligung der Heimgruppe

Das Coronaschutzkonzept wurde mit der Bewohnervertretung erörtert. Am 30.09.2021 wurde es von der Heimgruppe befürwortet. Über die, durch das geänderte Landesschutzkonzept, notwendigen Anpassungen wird die Bewohnervertretung voraussichtlich am **05.12.2022** informiert.

### 11 Hygiene-Beauftragte

Nach dem oben angeführten Landeschutzkonzept sind in allen stationären Einrichtungen ein Hygieneschutzbeauftragter und ggf. weitere Ansprechpartner/innen zu benennen. Im Forum der Senioren sind dies:

#### **Hygieneschutzbeauftragte:**

Frau Miltner, Pflegedienstleitung Tel. 06204-968314

Frau Pezeshki, stellv. Pflegedienstleitung Tel. 06204 968367

#### **Weitere Ansprechpartner/innen:**

Herr Hoock, Betriebsleitung, Tel. 06204-968311

Frau Schütze, stellv. Betriebsleitung, Leitung Soziale Betreuung

gez.

J. Hoock

Betriebsleitung